

Beschluss Nr. 6/306

vom 25.05.2022

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Anlage freier Liquidität des Landkreises Oberhavel (Anlagerichtlinie).

Dr. Wolfgang Krüger
Vorsitzendes Mitglied des Kreistages

Richtlinie zur Anlage freier Liquidität
des Landkreises Oberhavel
(Anlagerichtlinie)

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Anlagegrundsätze.....	2
§ 3 Sicherheit des Anlagenportfolios.....	3
§ 4 Anlagevolumen liquider Mittel	4
§ 5 Anlageklassen	4
§ 6 Geldmarktanlagen	4
§ 7 Kapitalmarktanlagen	5
§ 8 Anlagewährung.....	5
§ 9 Nachhaltigkeit.....	6
§ 10 Zuständigkeiten	6
§ 11 Überwachung, Kontrolle, Risikomanagement	6
§ 12 Berichtswesen	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Glossar.....	8

Präambel

Dem Landkreis Oberhavel obliegt als Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Das Land Brandenburg stellt keine über die kommunalrechtlichen Regelungen hinaus definierten Anforderungen an Geldanlagen der Kommunen. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen eine essentielle Grundlage zur Bewirtschaftung freier Liquidität. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der handelnden Akteure. Sie stellt den vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den kreiseigenen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung, von den beauftragten Kreditinstituten und von den beauftragten Finanzdienstleistern einzuhalten ist. Rechtsgeschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlagerichtlinie gilt für alle kurz-, mittel- und langfristigen Geld- und Kapitalmarktanlagen des Landkreises Oberhavel. Mittel- und langfristig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich länger als ein beziehungsweise drei Jahre beträgt. Bereits bestehende Anlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrer Wiederanlage von dieser Richtlinie unberücksichtigt, sofern nicht eine vorzeitige Neuanlage wirtschaftlich ist.

(2) Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Finanzanlagen bei verbundenen Unternehmen des Landkreises, die mit der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben beauftragt sind. Die Höhe der Beteiligung des Landkreises ist dabei unerheblich. Für diese Anlagen gelten die jeweils aktuellen kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 2 Anlagegrundsätze

(1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet die Finanzmittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden (freie Finanzmittel), ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit anzulegen. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagekapitals mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet werden kann.

(2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung künftiger Liquidität ausreichend berücksichtigt werden. Im Rahmen einer vorausschauenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität der Kreiskasse, unter Berücksichtigung der Ermächtigungen für Liquiditätskredite, gewährleistet ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

(3) Bei der Anlage freier Liquidität des Landkreises ist der haushalterische Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(4) Insgesamt soll ein angemessener Ertrag, das heißt eine Mindestrendite, erwirtschaftet werden. Dabei definiert bei kurzfristiger Verfügbarkeit der Geldmarktsatz (3-M-EURIBOR) in der Regel die Untergrenze. Für längerfristige Horizonte definiert sich die Untergrenze der Mindestrendite auf Basis des 12-M-EURIBOR. Anzustreben ist jedoch mindestens eine nominale Untergrenze von Null Prozent.

(5) Langfristig ist eine Verzinsung über das Gesamtportfolio oberhalb des Inflationsausgleichs anzustreben.

(6) Bei allen Anlageentscheidungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

(7) Kreditinstitute oder sonstige Finanzdienstleister dürfen unter Beachtung dieser Anlagen-grundsätze mit der Verwaltung von Anlagen beauftragt werden. Bei deren Beauftragung sind diese Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einzu-beziehen. Dies gilt insbesondere im Falle von zu vergebenden Spezialfondsmandaten gemäß § 5 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe h. Es sind Kreditinstitute und Finanzdienstleister mit Bonitätsein-stufung „Investment Grade“ auszuwählen.

(8) Eine Abtretung der Vertragspflichten und getätigten Anlagen an Dritte durch das jeweilige Kreditinstitut beziehungsweise den jeweiligen Finanzdienstleister ist nicht zulässig.

(9) Bei der Anlage liquider Mittel wird zwischen Geld- und Kapitalmarktanlagen unterschieden. Geldmarktanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind kurz- bis mittelfristige, risikoarme Geldan-lagen, wie Termin- oder Festgelder, Sparbücher und Konten mit variabler Guthabenverzinsung. Kapitalmarktanlagen sind mittel- und langfristige Anlagen.

§ 3 Sicherheit des Anlagenportfolios

(1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Bei der Wahl der Anlageformen ist auf eine möglichst hohe Bonität zu achten. An-erkannte Ratingagenturen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Moody´s Corporation (Moody´s)
- Fitch Ratings (Fitch)
- Standard & Poors´s Corporation (S&P)

(2) Wird die Bonität von den Ratingagenturen unterschiedlich bewertet, ist von der schlechtes-ten Bewertung auszugehen. Dies liegt darin begründet, dass die Regelungen nach dem Ein-lagensicherungsgesetz (EinSiG) und Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) nicht für Anla-gen kommunaler Gebietskörperschaften gelten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 AnlEntG sowie § 6 Nr. 10 EinSiG).

(3) Bei der Bewertung der Sicherheit des Anlageportfolios ist zu berücksichtigen, dass das jeweilige Kreditinstitut beziehungsweise der jeweilige Finanzdienstleister in der Lage sind, das angelegte Kapital zurückzahlen zu können. Vor der Leistungserbringung ist eine Bonitätsbe-wertung des jeweiligen Kreditinstituts beziehungsweise des jeweiligen Finanzdienstleisters einzuholen. Das Nähere hierzu regelt § 6 dieser Richtlinie.

(4) Finanzderivate dürfen nur zur Absicherung eines bestehenden Portfolios bzw. Teilen davon eingesetzt werden.

(5) Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderiva-ten zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.

(6) Der Kämmerer kann aus gegebenem Anlass, z. B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Geld- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen vornehmen.

§ 4 Anlagevolumen liquider Mittel

(1) Das auf Dauer angelegte Anlagevolumen liquider Mittel besteht aus liquiden Gegenwerten der für Pensionen und Altersabsicherungen gebildeten Rückstellungen und sonstigen langfristigen Rückstellungen, welche dauerhaft und nachhaltig mit einem Mindestbestand zu erhalten sind.

(2) Des Weiteren besteht das Anlagevolumen aus liquiden Gegenwerten sonstiger Rücklagen, mittelfristiger Rückstellungen sowie sonstiger vorübergehend nicht benötigter Kassenbestände.

§ 5 Anlageklassen

Es sind unter Beachtung der Vorgaben für die Anlagemärkte gemäß §§ 6 und 7 dieser Richtlinie alle nachfolgend aufgeführten Anlageformen zugelassen. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Hierbei ist in drei Bereiche zu unterscheiden:

1. Sicherheitsanlagen (ausschließlich bei Kreditinstituten die einem Euro-Staat entstammen)

- a) Tagesgelder/ Festgelder/ Spareinlagen
- b) Geldmarktfonds mit Bonitätseinstufung „Investment Grade“ (vgl. Anlage)
- c) Staatsanleihen mit Bonitätseinstufung „Investment Grade“ (vgl. Anlage)
- d) Pfandbriefe
- e) Schuldscheindarlehen
- f) Inhaberschuldverschreibungen mit Bonitätseinstufung „Investment Grade“ (vgl. Anlage)
- g) Festverzinsliche Anleihen mit Bonitätseinstufung „Investment Grade“ (vgl. Anlage)

2. Renditeanlagen (Ausschließlich offene Fonds, die von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union verwaltet werden. Sitz der Emittenten muss innerhalb eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.)

- a) Aktien und Aktienfonds
- b) Rentenpapiere und Rentenfonds
- c) Mischfonds
- d) Exchange Traded Funds (ETF / börsengehandelte Fonds)
- e) Immobilienfonds
- f) Dachfonds
- g) Rohstofffonds
- h) Spezialfonds für Kommunen
- i) Einfach strukturierte Anleihen mit Kapitalerhalt und mit nicht mehr als zwei Bedingungen mit Bonitätseinstufung „Investment Grade“ (vgl. Anlage)

3. Finanzderivate

§ 6 Geldmarktanlagen

(1) Bei Geldmarktanlagen hat eine Risikostreuung auf mehrere Institute zu erfolgen.

(2) Freie Liquidität darf nur bei Kreditinstituten mit Bonitätseinstufung „Investment Grade“ (vgl. Anlage) angelegt werden. Darüber hinaus darf freie Liquidität bei Kreditinstituten mit Zugehörigkeit zu einem Institutssicherungssystem erfolgen. Vor Auslaufen der Institutssicherung ist

die Anlage umzuschichten. Nach diesen Maßgaben sind nachfolgende Gruppen von Kreditinstituten zur Anlage geeignet:

- Gruppe 1: Kreditinstitute die in der Bundesrepublik Deutschland registriert sind und einem Institutssicherungssystem angehören.
- Gruppe 2: Kreditinstitute, die in der Bundesrepublik Deutschland registriert sind und dem freiwilligen Sicherungssystem öffentlicher Banken angehören.
- Gruppe 3: Private Kreditinstitute, die in der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.
- Gruppe 4: Kreditinstitute, die einem Institutssicherungssystem innerhalb der Europäischen Union angehören, sofern ausländische Anlagen den inländischen gleichgestellt sind.
- Gruppe 5: Private Kreditinstitute, die innerhalb der Währungsunion der Europäischen Union registriert sind.

§ 7 Kapitalmarktanlagen

(1) Bei Kapitalmarktanlagen dürfen nur Wertpapiere erworben werden, die an einem organisierten Markt (Börse) zugelassen sind oder im Rahmen der Einführung der Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden. Es sind Märkte mit möglichst hoher Liquidität auszuwählen.

(2) Es dürfen nur Vermögenswerte mit Bonitätseinstufung „Investment Grade“ erworben werden.

(3) Die Entwicklung und das Rating der Emittenten sowie der getätigten Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.

(4) Bei einer Abstufung der Anlage in den Ratingbereich unterhalb der Bonitätsstufe „Investment Grade“ ist grundsätzlich in eine Anlage der Bonitätsstufe „Investment Grade“ umzuschichten.

(5) Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage darf maximal fünf Prozent des Anlagevolumens auf einen einzelnen Emittenten entfallen.

(6) Bei Staatsanleihen gilt zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Grenze von maximal zehn Prozent des Anlagevolumens je Emittent.

(7) Veränderungen während der Anlagelaufzeit werden nicht berücksichtigt.

(8) Rohstoffe dürfen ausschließlich über Investmentfonds erworben werden. Ausgenommen hiervon ist das Edelmetall Gold, da es teilweise zur Absicherung von Währungen eingesetzt wird.

§ 8 Anlagewährung

Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Fremdwährungsanlagen sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Wechselkursrisiko durch Anwendung geeigneter Finanzinstrumente nahezu ausgeschlossen werden kann.

§ 9 Nachhaltigkeit

Das Vermögen soll insbesondere in Wertpapiere angelegt werden, die nach ökologischen, sozialen oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffenden Kriterien (namentlich ESG-Kriterien) ausgewählt werden. Hierbei werden unter anderem die Aspekte Umwelt- und Klimaschutz, Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit, transparente Berichterstattung sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Es ist eine Anlagekommission eingerichtet. Die Anlagekommission besteht aus dem Kämmerer, dem / der für Finanzen zuständigen Dezernenten / Dezernentin und der Leitung der Kreiskasse. Sie kann auf Wunsch des Kämmerers erweitert werden. Sie berät den Kämmerer hinsichtlich der Anlagestrategie und der Anlageentscheidungen. Die Kreiskasse des Landkreises Oberhavel bereitet die Anlagekommission vor und protokolliert die Ergebnisse.

(2) Die Kreiskasse trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie.

(3) Die Anlageentscheidungen sind von der Kreiskasse vorzubereiten, zu dokumentieren, sachgerecht zu kontrollieren und zu überwachen.

(4) Die Auswahl der Produkte erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess.

(5) Eine Beobachtung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass auf Zinsänderungen zeitnah reagiert werden kann. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen der Kreiskasse und gegebenenfalls dem mit der Verwaltung beauftragten Kreditinstitut beziehungsweise dem Finanzdienstleister.

(6) Anlageentscheidungen trifft der Kämmerer auf Vorschlag durch die Leitung Kreiskasse.

§ 11 Überwachung, Kontrolle, Risikomanagement

(1) Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikoposition der Kapitalanlagen werden von der Kreiskasse überwacht.

(2) Werden Kreditinstitute oder Finanzdienstleister mit der Verwaltung der Anlagen beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Landkreis Oberhavel mindestens vierteljährlich Berichte inklusive Prognosen zur weiteren Entwicklung erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.

(3) Bei der Einrichtung eines Spezialfonds haben die interne Kontrolle der Fondsverwaltung und der Depotbank kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit diesen Anlagerichtlinien zu prüfen. Die Berichte der Fondsverwaltung werden in der Anlagenkommission besprochen.

(4) Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bestimmen sich nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 12 Berichtswesen

(1) Über Kapitalanlagen berichtet die Kreiskasse der Anlagenkommission.

(2) Über die Anlage in Spezialfonds erfolgen mindestens quartalsweise Berichte durch die Fondsverwaltung an die Kreiskasse.

(3) Der Kämmerer berichtet innerhalb der Quartalsberichterstattung dem Landrat zum Stand der Kapitalanlagen und zur weiteren Entwicklung.

(4) Der Kämmerer berichtet halbjährlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses über den Stand der Kapitalanlagen und zur weiteren Entwicklung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Glossar

Anlagen: Anlagen bezeichnen im Rahmen dieser Richtlinie unterschiedliche Varianten der Investition von Geldbeträgen in Geld- und Kapitalmärkte. Ziel einer Anlage öffentlicher Gebietskörperschaften ist grundsätzlich die Werterhaltung des investierten Betrags. Vor dem Hintergrund eines abnehmenden Geldwertes, ist auch die Vermehrung des investierten Betrags ein wesentliches Ziel der Anlage.

Dachfonds: sind Investmentfonds, die nicht in Wertpapiere, sondern ausschließlich in andere Fonds oder Exchange Traded Funds (ETFs) investieren. Zu den Zielfonds zählen unter anderem Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds aber auch Mischfonds.

Emittent: Ausgeber von Wertpapieren. Emittenten können zum Beispiel Unternehmen, Kreditinstitute oder Staaten sein. Der Vorgang der Ausgabe von Wertpapieren wird als Emission bezeichnet.

ESG-Kriterien: Nachhaltigkeitsstandards, (Abkürzung für Environmental, Social, and Corporate Governance). Unternehmen die sich zur Einhaltung der ESG-Kriterien verpflichten richten ihre Unternehmensführung in besonderem Maße an den als Standards anerkannten Nachhaltigkeitskriterien Umwelt, soziales Engagement und transparenter Kontroll- und Aufsichtsstrukturen aus.

EURIBOR: Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate. Er beschreibt den Referenzzinssatz, der als Durchschnitt der Angebotszinssätze für kurzfristige Festgelder von insgesamt 43 Referenzbanken aus der Euro-Zone täglich ermittelt wird. Im Rahmen dieser Richtlinie wird zwischen Laufzeiten von drei Monaten (3-M-EURIBOR) und (12-M-EURIBOR) zwölf Monaten als Vergleichswerte für Geldmarktanlagen unterschieden.

Exchange Traded Funds (ETF): Oberbegriff für Investmentfonds, die an einer Börse gehandelt werden. Im engeren Sinne sind ETF's börsengehandelte Indexfonds, welche die Wertentwicklung bekannter Marktindizes eins zu eins abbilden.

Festgelder: Festverzinsliche Geldmarktanlage mit einer festen Laufzeit

Finanzderivate: Unter einem Derivat oder einem derivativen Finanzinstrument versteht man eine Anlageform, die von einfachen direkten Finanzanlagen abgeleitet wird. Der Wert des Derivats hängt dabei vom Wert des zugrundeliegenden Instruments (Basisobjekt oder Basiswert) ab.

Finanzdienstleister: Unter den Begriff Finanzdienstleister im Sinne dieser Richtlinie fallen Investmentbanken, Versicherungen, Bausparkassen und Fondsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften).

Inflation: Anhaltender Anstieg des Preisniveaus und damit einhergehend ein Absinken der Kaufkraft des Geldes. Inflationäre Tendenzen werden mit Hilfe von Preisindizes gemessen, wobei ein Wert nahe, jedoch unterhalb der Zwei-Prozent-Marke als Geldwertstabilität bezeichnet wird.

Investmentfonds (kurz Fonds): Sondervermögen, das bei einer Kapitalanlagegesellschaft gebildet wird. Gegen Ausgabe von Anteilsscheinen (Investmentzertifikate) wird Geld im

eigenen Namen der Kapitalanlagegesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (Anteilsscheininhaber) eingelegt, um damit verschiedene Vermögensgegenstände nach dem Grundsatz der Risikomischung anzuschaffen. Die Anteilseigner haben Anspruch auf jederzeitige Rücknahme der Zertifikate durch die Kapitalanlagegesellschaft (offene Fonds)

Liquidität: Summe der verfügbaren flüssigen Mittel wie Bar- und Buchgeld

Pfandbriefe: Pfandbriefe sind gedeckte, festverzinsliche Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten auf Grundlage des Pfandbriefgesetzes emittiert und am Kapitalmarkt platziert werden. Pfandbriefe dienen der Refinanzierung von Realkrediten, die gegen Beleihung von Grundstücken gewährt werden.

Renten: Festverzinsliche Schuldverschreibungen, die Forderungs-/ Gläubigerrechte verbrieft und deren Zinsen bei Ausgabe fest vereinbart werden. Die Zinsen werden in der Regel jährlich, teilweise auch halbjährlich ausgezahlt.

Schuldverschreibungen / Anleihen: Wertpapiere, die der Fremdfinanzierung dienen und Forderungsrechte verbrieft. Die Schuldverschreibung ist in der Praxis eine andere Bezeichnung für Anleihen. Sie werden beispielsweise von Banken oder Staaten (Staatsanleihen) ausgegeben, um auf diese Weise von Anlegern Kapital einzusammeln, welches wiederum an andere Kunden verliehen eigenen werden kann oder der. Der wichtigste Grund für Anleger, eine Schuldverschreibung zu erwerben, sind natürlich die so zu vereinnahmenden Zinsen. Die am Markt befindlichen Schuldverschreibungen lassen sich diesbezüglich in zwei große Gruppen einteilen, nämlich in festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere.

Schuldscheindarlehen: Bei einem Schuldscheindarlehen handelt es sich um eine spezielle Form des Darlehens, über das ein Schuldschein ausgestellt wird. Das Schuldscheindarlehen ist in der Regel ein mittel- bis langfristiger (Groß-)Kredit, dessen Vertragsinhalte denen von Anleihen ähneln. Kreditgeber sind Kapitalsammelstellen und Kreditinstitute, die ihrerseits das Geld von Anlegern hierfür einsetzen. An die Bonität der Schuldner werden dabei strenge Anforderungen gestellt.

Spezialfonds: Investmentfonds, die nicht für die Kapitalmarktöffentlichkeit konzipiert werden, sondern für spezielle institutionelle Anleger oder Anlegergruppen (z. B. Kommunen oder Stiftungen) aufgelegt und professionell mit einer speziellen Ausrichtung der Anlagestrategie gemanagt werden. Die Anlagestrategie wird vom Anleger vorgegeben bzw. mit diesem eng abgestimmt.

Staatsanleihen: Von einem Staat emittierte Schuldverschreibungen

Anlage

Ratingübersicht

	S&P	Moody's	Fitch	Erläuterung
Investment Grade	AAA	Aaa	AAA	Herausragende, beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
	AA+	Aa1	AA+	Hohe Qualität, sehr gute Zinszahlungs- und Tilgungskraft, große finanzielle Sicherheit
	AA	Aa2	AA	
Sichere Anlagen	AA-	Aa3	AA-	
	A+	A1	A+	Gute Bonität, jedoch etwas abhängig von äußeren Einflüssen (Konjunktur, Politik), die sich langfristig negativ auswirken können
	A	A2	A	
	A-	A3	A-	
Spekulative Grade	BBB+	Baa1	BBB+	Befriedigende, mittlere Bonität, möglicherweise Probleme bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation
	BBB	Baa2	BBB	
	BBB-	Baa3	BBB-	
Spekulative Anlagen	BB+	Ba1	BB+	Qualität nur noch ausreichend, eine Anlage in diesem Segment ist schon mit spekulativen Elementen behaftet
	BB	Ba2	BB	
	BB-	Ba3	BB-	
Spekulative Anlagen	B+	B1	B+	Sehr mäßige Qualität, starke spekulative Elemente, nur geringe Sicherheit zukünftiger Zahlungsfähigkeit
	B	B2	B	
	B-	B3	B-	
	CCC+	Caa	CCC+	Ausgesprochen geringe Qualität, akute Gefährdung des Anlegerschutzes, starke Tendenz zu Zahlungsschwierigkeiten
	CCC		CCC	
		CCC-	CCC-	
	CC	Ca	CC	Hochspekulativer Titel, Vertragsverletzung offenkundig
	C	C	C	Niedrigste Qualität, bei Moody's bereits im Zahlungsverzug
	D		D	Zahlungsverzug, notleidend

Vgl. Wambach, Martin / Rödl, Bernd: Rating - Finanzierung für den Mittelstand, Frankfurt a.M. 2001, S. 60